

Beilage 812/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

N:\VERFLTDION\BLG812.WKB

B e r i c h t
des Bauausschusses
betreffend ein Landesgesetz, mit dem das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird
(O.ö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1996)

/Landtagsdirektion: L-230/43 -XXIV/

I. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt des Gesetzentwurfs:

Das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 93/1995 ist am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung sowie die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erfordern eine Änderung der Übergangsbestimmungen hinsichtlich des Inhalts der Widmungen in Flächenwidmungsplänen, die noch auf Grund des O.ö. Raumordnungsgesetzes aus 1972 erlassen wurden.

Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

2. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG (vgl. VfSlg. 2674/1954).

3. Finanzielle Erläuterungen:

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird voraussichtlich weder dem Land Oberösterreich noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen. Im Gegenteil sind Kosteneinsparungen deswegen möglich, weil nicht jeder einzelne Flächenwidmungsplan formell an die Rechtslage nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 angepaßt werden muß.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Mangels Übergangsbestimmungen im O.ö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 (O.ö. ROG 1994), richtet sich der materielle Inhalt der Widmungen in den, unter dem Regime des O.ö. Raumordnungsgesetzes aus dem Jahr 1972 (in der Folge kurz: O.ö. ROG 1972) erlassenen Flächenwidmungsplänen nach dem Inhalt der entsprechenden Bestimmungen des O.ö. ROG 1972.

Soweit die Gemeinden daher noch keine Flächenwidmungspläne unter inhaltlicher Zugrundelegung der Widmungsumschreibungen des O.ö. ROG 1994 erlassen haben (und diese rechtswirksam sind), gelten für die Beurteilung des Inhalts der Widmungen in den Flächenwidmungsplänen inhaltlich die Umschreibungen der Widmungskategorien des O.ö. ROG 1972 weiter. Die Zulässigkeit allfällig eingereicher Bauprojekte ist in diesen Fällen daher an den Bestimmungen des O.ö. ROG 1972 in der zuletzt gültigen Fassung zu messen und nicht nach dem O.ö. ROG 1994 zu beurteilen (vgl. VwGH vom 10. Oktober 1995, 94/05/0347, vom 29. August 1995, 94/05/0232).

Diese Rechtslage führt zu Vollzugsproblemen, weil sie auf Grund der durch das O.ö. ROG 1994 zum Teil geänderten Inhalte der einzelnen Widmungskategorien im gegebenen Zusammenhang zu einem kaum überblickbaren Nebeneinander gleichlautender Widmungen mit unterschiedlichem Inhalt

führen kann. Weiters kommen dadurch die mit dem O.ö. ROG 1994 beabsichtigten Verbesserungen hinsichtlich der bestehenden Widmungen nicht zum Tragen.

In Anlehnung an vergleichbare Bestimmungen im Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 und im Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 ist im § 39 Abs. 1 nunmehr vorgesehen, daß für die bei Inkrafttreten des O.ö. ROG 1994, LGBl. Nr. 114/1993 (am 1. Jänner 1994) in bestehenden rechtswirksamen Flächenwidmungsplänen festgelegten Widmungen die entsprechenden Umschreibungen und Bestimmungen des O.ö. ROG 1994 gelten.

Zu Artikel II:

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung, die aus Gründen der Rechtssicherheit und leichteren Erkennbarkeit für die Normadressaten aufgenommen wird (vgl. Art. 32 Abs. 3 O.ö. L-VG 1991).

Der Bauausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird (O.ö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1996), beschließen.

Linz, am 13. Juni 1996

Bernhofer
Obmann

Edelmayr
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z
vom,
mit dem das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994 geändert wird
(O.ö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1996)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBI. Nr. 114/1993, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 93/1995 wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Am 31. Dezember 1993 rechtswirksam bestehende Raumordnungsprogramme, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Teilbebauungspläne gelten als Raumordnungsprogramme, Flächenwidmungspläne oder Bebauungspläne im Sinne des O.ö. Raumordnungsgesetzes 1994. Für die in solchen Flächenwidmungsplänen festgelegten Widmungen gelten die entsprechenden Umschreibungen und Bestimmungen des O.ö. Raumordnungsgesetzes 1994 sowie der gemäß § 21 Abs. 3 erlassenen Verordnungen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.